



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Ingress

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Titterten vom 14. Mai 2007, beschliesst:

Art. 1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Gemeinde veröffentlicht im Informationsblatt der Gemeinde und im Internet periodisch (mindestens einmal jährlich):

- die Ergebnisse der Wasserkontrollen
- Tipps für den häuslichen Umgang mit Trinkwasser

Art. 2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Einschränkung der Wasserabgabe wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fällen werden die Betroffenen mündlich benachrichtigt.

Art. 3 Schwimmbäder

¹Die Bewilligungspflicht für fest installierte Schwimmbäder richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes.

²Vor jedem Auffüllen eines Schwimmbades mit einem Inhalt ab 20 m³ ist das Einverständnis des Aussendienstes oder bei dessen Abwesenheit bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Steht ähnlich in (§15 Abs.1 Buchst. f und Abs.2 WaR)

Art. 4 Bauwasseranschlüsse

¹In der Regel sind die Bauwasseranschlüsse ab der eigenen Hausanschlussleitung zu erstellen.

²Gesuche für separate Bauwasseranschlüsse sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des Bauwasseranschlusses schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 5 Hausanschlussleitung

¹Die Anschlussleitung enthält folgende Bestandteile (als Ergänzung zu §17 WaR):

- Anschluss an die Hauptleitung inkl. Schieber
- Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes
- Mauerdurchführung
- Anschlussleitung inkl. Haupthahn innerhalb des Gebäudes bis und mit Wasserzähler
- Rückflussverhinderer mit Feinfilter

²Die Wasserzähler werden im Auftrage und auf Kosten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde geliefert und montiert.

³Bei Frostschäden an Wasseruhren hat der Grundeigentümer die Kosten der Auswechslung zu bezahlen.

⁴Die Gemeinde ist berechtigt, wenn der Wasserablesenzettel oder der Stand der Wasseruhr der Verwaltung nicht zugestellt resp. nicht mitgeteilt wird, der Durchschnitt der letzten 3 Jahre als Verbrauch für die Rechnungstellung einsetzen darf.

Art. 6 Wasseranschlussbewilligung

¹Die Gemeindeverwaltung erteilt die Wasseranschlussbewilligung.

²Die technische Prüfung der Wasseranschlussbewilligung kann einem externen Experten übertragen werden.

³Das Gesuch für die Wasseranschlussbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Ausgefülltes Formular Wasseranschlussgesuch;
- b. Planunterlagen inkl. Standort des Wasserzählers, Leitungsführung;
- c. Art der Leitung und Durchmesser (Kunststoff, Kupfer etc.).

Art. 7 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich im Monat November für die Bezugsperiode vom 1. November bis 31. Oktober.

²Die Ablesung erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg.

³Bei der Ablesung auf dem Korrespondenzweg ist mindestens alle fünf Jahre eine Kontrolle des Wasserzählers vor Ort durch einen Gemeindeangestellten vorzunehmen.

⁴Wird bei der Ablesung des Wasserzählers festgestellt, dass der Zähler defekt ist, wird dem Grundeigentümer für das laufende Jahr der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre in Rechnung gestellt.

Art. 8 Erwerb von Areal / Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb von Areal wird zum ortsüblichen, zonenkonformen Preis vergütet.

²Für die Durchleitungsrechte von öffentlichen Wasserwerksanlagen werden dem Grundeigentümer keine Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 9 Finanzierung

Die Höhe der folgenden Gebühren werden gemäss Wasserreglement vom Gemeinderat bestimmt und in der Gebührenordnung aufgeführt:

- Jährliche Mengengebühr pro m³(§ 32 Abs. 2 Buchst. c und § 33 Abs. 2 und § 39 WaR)
- Wasserzählermiete in Fr. pro Jahr und Zähler
- Bauwasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 1 WaR)
- Montage und Demontage einer Wasseruhr für den vorübergehenden Wasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 2 WaR)

- Bei vorübergehendem Wasserbezug wird ein Verwaltungskostenzuschlag in % des Rechnungsbetrages festgelegt
 - Fliesst Wasser bei einem vorübergehenden Wasserbezug in die Kanalisation sind auch die Abwasser- und Schwemmgebühren fällig
- Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) in Fr. pro m² Grundstückfläche (§ 32 Abs. 2 Buchst. a und § 33 Abs. 1 und § 36 WaR)
- Anschlussgebühren in % des indexierten Brandversicherungswertes (§32 Abs.2 Buchst. b und § 33 Abs. 2 und § 37 WaR)
- Wasseranschlussbewilligung in % der Baubewilligungsgebühren und auch ein Minimum und ein Maximum in Fr. (§ 32 Abs. 2 Buchst. d WaR)
- Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 32 Abs. 2 Buchst. d WaR)
 - Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement plus 50 % Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.

Art. 10 Verzugszins

Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat festgelegt und in der Gebührenordnung aufgeführt (§ 35 Abs. 3 WaR).

Art. 11 Einmalige Beiträge bei Liegenschaften der Gemeinde

¹Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mit keinen einmaligen Beiträgen belastet.

²Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit den üblichen einmaligen Beiträgen gemäss Reglement belastet.

Art. 12 Regenwassernutzung

An die Kosten für die Erstellung eines vollautomatischen Regenwasserversorgungssystems welches einen Wasserzähler hat und z.B. für Toilettenspülung oder der Waschmaschine verwendet werden kann, bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Förderbeitrag (§ 20 Abs. 2 WaR). Der Betrag wird in der Gebührenordnung aufgeführt.

Art. 13 Qualitätssicherungssystem

Die Gemeinde hält sich an die Qualitätsstandards der kantonalen Vorgaben.

Art. 14 Personal der Wasserversorgung

Der Gemeinderat erstellt Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte für das Personal der Wasserversorgung.

Art. 15 Fachkommission

Für die Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

Art. 16 Erschliessungsbeiträge

Alle Parzellen, für die Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, werden in einem Plan festgehalten.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft:

Beschlossen mit Geschäft Nr. 357/2007 vom 1. November 2007 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 1. Oktober 2021 in Kraft:

Beschlossen mit Geschäft Nr. 323/2021 vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Martin Rychener
Gemeindevorwalter

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft:

Beschlossen mit Geschäft Nr.0001/2024 vom 08. Januar 2024 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Irene Meier
Gemeindevorwalterin